

Kopien« völlig zu streichen. Vielmehr arbeiteten sie den Beginn der einheitlich aus dem Protokoll von 798 übernommenen Praefatio um. Vielleicht erschien ihnen die in der Wolfenbütteler Handschrift überlieferte Invokation pleonastisch und ungewöhnlich, da sie sich im Gegensatz zur Synode von 798 nicht mit einem christologischen Problem zu befassen hatten, das eine derartige Invokation rechtfertigen konnte. Vielleicht hielten sie eine Invokation zu Beginn von Synodalakten überhaupt für überflüssig. Den eigentlichen Stein des Anstoßes scheint der Hinweis auf die Eroberung Italiens durch Otto den Großen gebildet zu haben, der zudem chronologisch einen politischen Fallstrick aufwies. Er wurde ebenfalls beseitigt. Dem Kaisertum Ottos des Großen war mit der Datierung nach Kaiserjahren hinreichend Rechnung getragen³¹.

Die Invokation von 964 in der Wolfenbütteler Handschrift entspricht so zwar der in der Konstantinischen Schenkung, ist aber nur indirekt aus dieser abzuleiten. Sie erwächst vielmehr aus römischer Synodaltradition und geht auf das Protokoll von 798 zurück. Das gleiche gilt für die Akten von Hohenaltheim 916, deren Invokation mit der von 964 identisch ist³². Wieso man auf dieser Synode auf das Constitutum Constantini hätte zurückgreifen sollen, läßt sich nicht erkennen. Feststellen läßt sich aber, wie sehr der päpstliche Legat, Bischof Petrus von Orte, die Formulierung der Hohenaltheimer Kanones beeinflusst hat³³. Daß er den Synodalen auch die feierliche Einleitung ihrer Beschlüsse mit einer Invokation römischer Synodaltradition vermittelt haben

31) Mit der Datierung *Anno ... Ottonis imperatoris, ex quo Italiam cepit, tercio* ignoriert das Protokoll in der Wolfenbütteler Handschrift, daß Otto der Große seit 951 einen Herrschaftsanspruch auf Italien erheben konnte; vgl. dazu zuletzt einschränkend Hermann Weisert, War Otto d. Gr. wirklich rex Langobardorum?, AfD 28 (1982) S. 23–37, positiver wertend Gunther Wolf, Nochmals zur Frage nach dem rex Francorum et Langobardorum und dem regnum Italiae 951, AfD 35 (1989) S. 171–236. Beide Autoren gehen auf die Datierungsformel des Synodalprotokolls nicht ein. Ob aus dieser ein weiterer Konfliktpunkt zwischen Otto dem Großen und Johannes XII. entstehen konnte, läßt sich kaum entscheiden. Vielleicht sollte auch nur der ausdrückliche Hinweis auf die Eroberung Italiens durch Otto vermieden werden.

32) MGH Conc. 6,1 S. 19 Z. 7.

33) Vgl. Horst Fuhrmann, Die Synode von Hohenaltheim (916) – quellenkundlich betrachtet, DA 43 (1987) S. 452, dazu dessen Einzelnachweise in MGH Conc. 6,1 S. 19ff. – Drei frühdeutsche Synoden lehnen sich in ihrer Praefatio an Hohenaltheim an, übernehmen aber nicht die Invokationsformel von Hohenaltheim; auch dies spricht für deren römische Herkunft. Vgl. Regensburg 932 (MGH Conc. 6,1 S. 95 mit Anm. 7 und 17); Erfurt 932, Gesta synodalia (ebd. S. 106f. mit Anm. 10 und 28), dort überhaupt keine Invokation; Ingelheim 948 (ebd. S. 157ff.